OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651021/4/FP/Bb

Datum:
Linz, 11. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des Roman A K, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. A M, J x, x L, vom 6. November 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Oktober 2017, GZ: VerkR21-279-2017/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 24 Monate, gerechnet ab 21. August 2017 (sohin bis einschließlich 21. August 2019) herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2017 entzog die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 14. August 2017, GZ: VerkR21-279-2017/LL, R A K (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 28 Monaten, gerechnet ab 21. August 2017 (= Zustellung des Mandatsbescheides) bis einschließlich 21. Dezember 2019. Gleichzeitig sprach die belangte Behörde aus, der Bf habe seinen Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei ihr abzuliefern und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 6. November 2017 rechtzeitig Beschwerde gegen die Dauer der Entziehung und brachte Folgendes vor:
„[...]
Mit dem oben angeführten Bescheid wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung für die Dauer von 28 Monaten gemäß dem bezughabenden Bescheid vom 14.08.2017 entzogen wird.

Zudem wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aberkannt.

Der Bescheid wird dahingehend begründet, dass der Beschwerdeführer nach Ansicht der Behörde keine charakterliche Verkehrszuverlässigkeit aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung gemäß § 28a SMG habe.

Richtig ist, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich für das Verbrechen des Suchtgifthandels verurteilt wurde und werden die angeführten Taten weder beschönigt, noch in Abrede gestellt.

Festzuhalten ist, dass der zur Last gelegte Tatzeitraum Ende 2015 bis Herbst 2016 betrifft. Seit Herbst 2016 (Feststellung Oktober 2016) ist der Beschwerdeführer bereits freiwillig und aus eigenen Stücken von der Schädigung des Rechtsgutes Leib und Leben Dritter zurückgetreten. Die Untersuchungshaft wurde mit Ende März 2017 verhängt und erfolgte die Verurteilung am 07.06.2017. In diesem Rahmen ist ebenfalls festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum ersten Mal das Haftübel der Untersuchungshaft und der Strafhaft verspürt hat.

Insbesondere die bereits aus eigenen Stücken gefällte Entscheidung, kein Suchtgift mehr in den Verkehr zu bringen, ist in der gegenständlichen Rechtssache von besonderer Bedeutung. Noch vor Einschreiten der Exekutivbehörden hat der Beschwerdeführer sich selbst entschieden Abstand von seinen schädlichen Neigungen zu nehmen. Für einen Zeitraum von mehr als fünf Monaten war der Beschwerdeführer rechtstreu und hat die Gesetze der Republik Österreich sowie das Leben Dritter respektiert. Auch im Strafverfahren hat dieser den Umstand des Handels an sich nie in Abrede gestellt. Insbesondere das Verspüren des Haftübels im Rahmen der verhängten Untersuchungshaft und in weiterer Folge im Rahmen der Strafhaft hat den Einschreiter weitere Zeit gegeben,

über sein Fehlverhalten nachzudenken. Es liegt dem Beschwerdeführer fern, das Leben anderer zu beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer verkennt nicht, dass von Gesetzes wegen gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 11 iVm § 25 Abs. 3 eine Entzugsdauer von mindestens drei Monaten auszusprechen ist. Die von der Erstbehörde ausgesprochene Entzugsdauer stellt jedoch eine Ermessensentscheidung dar, welche sich nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht an seiner inneren mentalen Einstellung orientiert. Vorwegzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer, welcher insbesondere seit seiner strafrechtlichen Erscheinung darauf achtet sich gesetzestreu zu verhalten, in Unkenntnis der rechtlichen Lage ein Kraftfahrzeug auch nach Erlass des Bescheides vom 14.08.2017 gelenkt hat, da er der Annahme war, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Lenkberechtigung vorhanden ist. Der Beschwerdeführer benötigt die Lenkberechtigung für berufliche Zwecke, welche jedoch im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung unbeachtlich sind. Erst mit Erhalt des Bescheides vom 05.10.20178 durch die PI Traun war der Beschwerdeführer in Kenntnis, dass seine Lenkberechtigung erloschen ist. Im Rahmen der Anhaltung wurde durch die PI Traun, BI A umgehend ein Suchtgifttest durchgeführt, welcher erwartungsgemäß negativ ausgefallen ist. Vor der rechtsfreundlichen Zustellung vom 09.10.2017 hatte der Beschwerdeführer noch keine Kenntnis. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wird beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die Entzugsdauer zu reduzieren, in eventu die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: VerkR21-279-2017/LL, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde und öffentliche mündliche Verhandlung am 21. Dezember 2017, an der der Bf, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 7. Juni 2017, GZ: 22 Hv 39/17a - 28, wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG als Bestimmungstäter gemäß § 12 zweiter Fall StGB, der

Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG, des Vergehens nach § 4 Abs. 1 NPSG und des Vergehens des Betruges nach § 146 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 StGB sah das Landesgericht dem Bf einen Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nach, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe 8 Monate beträgt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht Linz zwei einschlägige Vorstrafen, das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen und den raschen Rückfall des Bf. Als mildernd wurden das umfassende Geständnis des Bf und sein Alter von teilweise unter 21 Jahren gewertet.

Die im genannten Urteil angelasteten Taten beging der Bf zwischen Ende 2015 und Herbst 2016.

So führte er im Zeitraum Ende 2015 bis Herbst 2016 (15 bis 20 g braunes Heroin sowie zumindest 1 bis 2 g weißes Heroin) und in der ersten Novemberhälfte 2016 (26,3 g braunes Heroin) insgesamt 42,3 bis 48,3 g Heroin, also in einer die Grenzmenge des § 28b SMG vielfach, jedoch das 15-fache nicht übersteigenden Menge, im Zeitraum Ende 2015 bis Herbst 2016 insgesamt zumindest 175 g Crystal-Meth, 400 g Speed (Amphetamin), 1.185 bis 3.395 Ecstasy-Tabletten (MDMA) und 10 Stück LSD durch Bestellen im sogenannten Darknet aus den Niederlanden aus und nach Österreich ein.

Zwischen 5. Dezember 2015 und September 2016 verkaufte der Bf Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28b vielfach, jedoch nicht das 15-fache, übersteigenden Menge, nämlich insgesamt 16 bis 22 g Heroin, 175 g Crystal-Meth, 400 g Speed, 1.185 bis 3.395 Ecstasy-Tabletten (MDMA) und 10 Stück LSD an verschiedene, teils unbekannte Personen.

Der Bf verkaufte überdies im Zeitraum von Juli 2015 bis Dezember 2015 insgesamt 15 bis 20 g und von Dezember 2015 bis Februar 2016 3 g Ketamin, eine neue psychoaktive Substanz (NPS), mit dem Vorsatz, daraus einen Vorteil zu erzielen, dass sie von anderen zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet wird.
(Urteil des Landesgerichtes Linz vom 27. Juni 2017, GZ: 22 Hv 39/17a - 28)

II.2.2. Am 2. und 10. Oktober 2017 lenkte der Bf jeweils ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl er nicht mehr im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese bereits seit 21. August 2017 entzogen war.
(Anzeige der Polizeiinspektion Ansfelden vom 7. Oktober 2017, GZ: VStV/917100542508, Beschwerde vom 6. November 2017, Verhandlungsprotokoll vom 21. Dezember 2017, GZ: LVwG-651021/3ad/FP/JW, Bescheide der belangten Behörde vom 14. August 2017 und 5. Oktober 2017, GZ: VerkR21-279-2017/LL)

II.2.3. Das Haftübel hat dem Bf stark zugesetzt. Er ist nunmehr aufrecht in einem Beschäftigungsverhältnis. Er absolviert eine Koch- und Kellnerlehre, hat eine Freundin und ist offenkundig bemüht, sein Leben in geordnete Bahnen zu lenken. (Verhandlungsprotokoll vom 21. Dezember 2017, GZ: LVwG-651021/3ad/FP/JW)

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die vom Bf begangenen und festgestellten strafgerichtlichen Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Linz für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Unbestritten, bzw. vom Bf selbst vorgebracht steht auch fest, dass der Bf zweimal trotz entzogener Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichen Verkehr lenkte.

Die Angaben des Bf erschienen dem Gericht glaubwürdig. Es erscheint, dass das Haftübel dem Bf stark zugesetzt ist und glaubt das Gericht dem Bf, dass er seine Lebenssituation in den Griff bekommen wird. Der Bf erscheint dem Gericht auch nicht als vollkommen unbelehrbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 29 Abs. 3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

III.2. Der Bf wurde mit dem oben dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz u.a. wegen diverser Drogendelikte nach § 28a SMG rechtskräftig verurteilt.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z. B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat. Die Delikte nach § 28a SMG bilden eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Diese ist gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Im Rahmen der Wertung sind auch die vom Bf weiters begangenen strafgerichtlichen Delikte in Zusammenhang mit dem Verkauf der psychoaktiven Substanz Ketamin und das Vergehen des Betruges, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend, sowie auch ihn begünstigende Umstände zu berücksichtigen.

Auch das Lenken eines KFZ ohne Lenkberechtigung ist dem Grunde nach in die Wertung einzubeziehen. Wie darzustellen sein wird, bestehen hier aber besondere Umstände.

III.2.1. Wertung:

III.2.1.1. Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine

besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle an Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Der Bf hat nicht nur Suchtgift erworben und besessen sondern Suchtgifte auch gewinnbringend in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich, wobei erschwerend zu werten ist, dass der Bf Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28b SMG vielfach übersteigenden Menge (insgesamt 42,3 bis 48,3 g Heroin, 175 g Crystal-Meth, 400 g Speed, 1.185 bis 3.395 Ecstasy-Tabletten und 10 Stück LSD) importiert und großteils gewinnbringend in Verkehr gesetzt hat. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Bf Ketamin, eine neue psychoaktive Substanz, mit dem Vorsatz, dass diese Substanz zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung angewendet wird, weiterverkauft hat. Dieses dargestellte Verhalten des Bf ist außerordentlich verwerflich, rücksichtslos und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Besonders nachteilig für den Bf wirkt sich aus, dass er besonders gefährliche harte Drogen, wie Heroin und Crystal-Meth in Verkehr gesetzt hat. Ein solches Verhalten lässt auf eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesellschaft erblicken. Es geht schlicht darum ohne Rücksicht auf die Gesundheit und das Leben Anderer finanziellen Gewinn zu machen. Negativ wirkt sich auch aus, dass sich seine Tathandlungen über den Zeitraum von ca. einem Jahr erstreckten.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach § 4 Abs. 1 NPSG und § 146 StGB. Auch diese Umstände sind ihm negativ anzulasten.

Als besonders verwerflich ist auch zu werten, dass das Verhalten des Bf von einer Wiederholungstendenz geprägt ist. Der Bf wies im Zeitpunkt der Begehung der Straftaten bereits zwei einschlägige gerichtliche Vorstrafen auf. Dieser Umstand, der rasche Rückfall des Bf sowie das Zusammentreffen von mehreren Verbrechen und Vergehen wurden auch vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und es verlängerte bereits zugestandene bedingte Strafnachsichten. Als mildernd wurde vor allem das umfassende Geständnis gewertet.

Das Landesgericht Linz erachtete letztlich eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten für erforderlich, wobei 16 Monate (zwei Drittel) unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. Diesem Umstand ist zu Gunsten des Bf Bedeutung beizumessen. Es wird deutlich, dass das Landesgericht zwar einen spürbaren Freiheitsentzug für erforderlich hält, jedoch eine günstige Zukunftsprognose ortet und annimmt, dass die bloße Androhung der Vollziehung von zwei Dritteln der Haftstrafe dem Bf das Unrecht seiner Taten vor Augen führen wird. Die Gefahr weiterer ähnlicher strafbarer Handlungen erschien für das

Strafgericht dadurch offenkundig soweit herabgesetzt, dass eine längere Anhaltung des Bf in Haft nicht notwendig war.

Dass sich der Bf hinsichtlich seines Fehlverhaltens einsichtig und in gewisser Weise als geläutert zeigt, kann als positiver Faktor gewertet werden.
Das Verhalten des Bf bei der mündlichen Verhandlung lässt nach Eindruck des Verwaltungsgerichtes erkennen, dass beim ihm doch ein Gesinnungswandel und ein Läuterungsprozess eingetreten ist. So hat er glaubwürdig zum Ausdruck gebracht, dass er seinem bisherigen Lebenswandel abgeschworen hat, eine Lehre zum Gastronomiefachmann begonnen hat und um die Erhaltung seines Arbeitsplatzes bemüht ist. Auch der Faktor, dass er erstmals für längere Zeit das Haftübel verspürte, lässt annehmen, dass er gewillt und ernsthaft bemüht ist, sich vom Drogenmilieu zu distanzieren und von Taten wie den hier in Rede stehenden Abstand zu nehmen. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Bf diesen Sinneswandel nicht bloß vorspielt, sondern erscheint er dem Gericht wirklich bemüht, sein Leben in den Griff zu bekommen. Aus diesem Grund ist von einer Beschleunigung im Hinblick auf die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit auszugehen.
Auch das junge Alter des Bf ist hier zu berücksichtigen, ist doch davon auszugehen, dass auch die Entwicklung vom jungen Erwachsenen zum Erwachsenen ein höheres Maß an Vernunft und Verantwortungsbewusstsein herbeiführen wird. Auch der Umstand, dass der Bf nun in einen regelmäßigen Arbeitsprozess eingebunden ist und eine Freundin hat, die ihm unter Sanktionsandrohung unmissverständlich Wohlverhalten nahegelegt hat, trägt sicher zu einer beschleunigten Läuterung bei.

Dass der Bf im Oktober 2017 trotz aufrecht entzogener Lenkberechtigung zweimal ein Kraftfahrzeug lenkte, wäre dem Bf nachteilig anzulasten. Im Rahmen der ggst. Wertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bf offenbar unrichtig beraten wurde. Der Bf hat anlässlich der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass er aufgrund des Gespräches mit seinem Rechtsanwalt von der aufschiebenden Wirkung der Entziehung seiner Lenkberechtigung ausgegangen sei. Diese Ausführungen sind deshalb glaubwürdig, weil der in der Verhandlung anwesende Bf-Vertreter im Rahmen seiner Äußerung zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorbrachte, dass aufgrund der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid und der Beschwerde aufschiebende Wirkung bestehe. Im Bescheid sei auch nicht auf die aufschiebende Wirkung hingewiesen worden. Abgesehen davon, dass Vorstellungen gegen Mandatsbescheide, sofern sie keine Geldleistungen betreffen, schon von Gesetzes wegen (§ 57 Abs 2 AVG) keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist die Behauptung, im späteren Bescheid, mit dem der Mandatsbescheid bestätigt wurde, sei nicht auf eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung hingewiesen worden, schlicht aktenwidrig, wird die aufschiebende Wirkung in Spruchpunkt II. doch ausdrücklich aberkannt.

Vor diesem Hintergrund kann das Gericht nicht finden, dass das zweimalige Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung dem Bf im Rahmen der Wertung besonders nachteilig angelastet werden kann und nicht ins Gewicht fällt.

III.2.1.2. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit ist zufolge § 25 Abs. 3 FSG nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 23. März 2004, 2002/11/0121 etwa davon aus, dass eine Entziehungsdauer von 24 Monaten (Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 36 Monate) bei Verkauf von ca. 1.400 bis 1.500 Stück Ecstasy-Tabletten sowie Erwerb und Besitz von nicht mehr feststellbaren Mangen an Cannabisprodukten und Ecstasy-Tabletten für den Eigengebrauch im Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr und einer verhängten Freiheitsstrafe von 18 Monaten angemessen war.

Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) bestätigte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, eine Entziehungsdauer von 36 Monaten (Verkehrsunzuverlässigkeit ca. 48 Monate).

In Anbetracht der Gesamtumstände und vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur erscheint vorliegend die seit Beendigung des strafbaren Verhaltens verstrichene Zeit noch deutlich zu kurz, als dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit bereits wiedererlangt hätte. Unter Bedachtnahme auf sein verwerfliches Verhalten ist die Verlässlichkeit des Bf im Hinblick auf die Verwendungsmöglichkeiten eines Kraftfahrzeuges noch nicht gewährleistet. Suchtmitteldelikte werden durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen verbundene erhöhte Mobilität wesentlich erleichtert, wobei derzeit trotz der günstigen Prognose die Annahme noch begründet ist, dass der Bf weitere schwere strafbare Handlungen begehen würde, sofern ihm dies schon jetzt durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen verbundene Mobilität ermöglicht würde.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangt das Verwaltungsgericht aber zur Auffassung, dass es im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 24 Monaten bedarf, bis der Bf die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt. Dem Beschwerdebegehren konnte damit in diesem Sinne teilweise Erfolg beschieden werden. Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf beträgt somit gerechnet ab Beendigung der strafbaren Handlungen rund 33 Monate. Diese Dauer erscheint

im Hinblick auf die Verwerflichkeit der Tathandlungen angemessen. Eine Unterschreitung dieser nunmehr festgesetzten Entzugsdauer ist nicht angezeigt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer im Ausmaß von 28 Monaten, welche einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von insgesamt 37 Monaten ab Tatbegehung entsprechen würde, steht zwar in Einklang mit der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes uns war vertretbar, jedoch lässt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts insbesondere das junge Alter, der in der Verhandlung hervorgekommene eintretende Sinneswandel des Bf und seine berufliche Eingliederung erwarten, dass der Bf künftig Abstand zu Suchtgiften hält und in der Lage sein wird, sein Leben in den Griff zu bekommen, was eine frühere Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit erwarten lässt.

III.2.2. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses ausführlich zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl